

# **Friedhofsordnung (FO)**

für den Friedhof

der Ev.- luth. St.-Pankratius-Kirchengemeinde in Burgdorf

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.- luth. St.-Pankratius Kirchengemeinde Burgdorf am 13. November 2024 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

## **Inhaltsübersicht**

### **I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

### **II. Ordnungsvorschriften**

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

### **IV. Grabstätten**

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Urnenreihengrabstätten
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 16 Rasengrabstätten und Grabstätten in Gemeinschaftsgrabanlagen
- § 16a Rasenreihengrabstätten im Rasengräberfeld
- § 16b Rasengrabstätten
- § 16c Urnenreihengrabstätten in einer Gemeinschaftsgrabanlage
- § 16d Reihengrabstätten in einer Gemeinschaftsgrabanlage zur Bestattung von Früh- und Totgeburten
- § 16e Familienurnenwahlgrabstätten in einer Gemeinschaftsgrabanlage
- § 16f Urnenreihengrabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage unter Bäumen
- § 16g Partnerurnengrabstätten und Einzelgrabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage unter Bäumen
- § 16h Doppelurnengrabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage „Blätter im Wind“

- § 16i Partnerurnengrabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage „Streuobstwiese“
- § 17 Rückgabe von Grabstätten
- § 17a Erlöschen des Nutzungsrechtes
- § 18 Bestattungsverzeichnis

## **V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmalen**

- § 19 Gestaltungsgrundsatz
- § 20 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

## **VI. Anlage und Pflege der Grabstätten**

- § 21 Allgemeines
- § 22 Grabpflege, Grabschmuck
- § 23 Vernachlässigung

## **VII. Grabmale und andere Anlagen**

- § 24 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 25 Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 26 Entfernung
- § 27 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

## **VIII. Leichenräume und Trauerfeiern**

- § 28 Leichenhalle
- § 29 Benutzung der Friedhofskapelle

## **IX. Haftung und Gebühren**

- § 30 Haftung
- § 31 Gebühren

## **X. Schlussvorschriften**

- § 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck**

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev. – luth. St.-Pankratius-Kirchengemeinde Burgdorf in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit das Flurstück 141/2, Flur 2 der Gemarkung Burgdorf in der Größe von insgesamt 3,31.77 ha. Eigentümerin des Flurstückes ist die Ev.-luth. St.-Pankratius-Kirchengemeinde in Burgdorf.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. St.- Pankratius-Kirchengemeinde hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehl- und Ungeborenen im Sinne des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Die Bestattung anderer Personen ist gestattet.

(4) Jede Grabstätte ist unabhängig von der Bestattungsart örtlich klar abgegrenzt und einer verstorbenen Person zugeordnet.

(5) Um sicher zu stellen, dass der Friedhof auch durch Erscheinungsbild und Gestaltung seiner christlichen Aufgabe und der dahinterstehenden Botschaft einschließlich dem Erhalt der Schöpfung dienlich, obliegt die Pflege aller Flächen, die nicht zu einer örtlich abgegrenzten Grabstelle gehören, vor, während und nach der Bestattung ausschließlich der Friedhofsträgerin. Sie kann diese Aufgaben an Dritte übertragen.

## **§ 2 Friedhofsverwaltung**

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern\*innen sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

## **§ 3 Schließung und Entwidmung**

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4 Öffnungszeiten**

(1) Der Friedhof ist von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

## **§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer\*innen - zu befahren,
- b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h) zu lärmern und zu spielen,
- i) Hunde unangeleint mitzubringen (Hinterlassenschaften sind sofort zu entfernen).

Es ist gestattet, in angemessener Geschwindigkeit mit folgenden Fahrzeugen die Wege des Friedhofs zu befahren: Fahrräder, Inliner, Rollschuhe, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer\*innen.

(3) Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Der Kirchenvorstand kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.

(5) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

(6) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(7) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

## **§ 6 Dienstleistungen**

(1) Dienstleistungserbringer\*innen (Bildhauer\*innen, Steinmetz\*innen, Gärtner\*innen, Bestatter\*innen und sonstige Gewerbetreibende) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer\*innen, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind. Die Dienstleister\*innen bzw. deren Leitung haben auf Verlangen der Friedhofsverwaltung den Meisterbrief, Eintragung in die Handwerksrolle, Arbeitsgenehmigung und den Nachweis einer Haftpflichtversicherung vorzulegen.

In Fällen, in denen die Ausführung von Arbeiten auf dem Friedhof der Friedhofsträgerin, bzw. der Friedhofsverwaltung vorbehalten ist, dürfen Dienstleistungserbringer\*innen ausschließlich tätig werden, wenn ein entsprechender Auftrag durch die Friedhofsträgerin erteilt wurde. Eine Auftragserteilung durch Grabnutzungsberechtigte oder Dritte ist in diesen Fällen unzulässig.

(3) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Kirchenvorstand auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der/die Gewerbetreibende wiederholt gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.

(4) Dienstleistungserbringer\*innen haften gegenüber der Friedhofsträgerin für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Dritter ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer\*innen dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringer\*innen dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7 Anmeldung einer Bestattung**

(1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche geäußert haben und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Vor der Bestattung ist von dem/der Antragstellenden, dem/der Nutzungsberechtigten oder Gebührenschuldner\*in eine Erklärung der Kostenübernahme für die erbrachten Leistungen und Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sowie die Übernahme bzw. die Verlängerung des Nutzungsrechts zu unterzeichnen.

(5) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

#### **§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen**

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeithemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers verändert oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Särge dürfen höchstens 2,10 m lang, im Mittelmaß 0,70 m hoch und 0,70 m breit sein. Für größere Särge ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Für Urnenbestattungen dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers verändern.

(6) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

### **§ 9 Ruhezeiten**

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.

(3) Die Ruhezeiten von Leichen verlängert sich um 5 Jahre, wenn mehr als ein Drittel oder 0,7 qm der Grabstellenfläche mit einem liegenden Grabmal (Grabplatte) abgedeckt wird.

### **§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen**

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden. Antragsberechtigt ist der/die jeweilige Nutzungsberechtigte. Über die erfolgte Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde muss die Friedhofsverwaltung vor der Umbettung oder Ausgrabung informiert werden.

(3) Leistungen zu Umbettungen, innerhalb oder außerhalb der Ruhezeit, sind ausschließlich durch die Friedhofsträgerin vorzunehmen, um die Wahrung eines einheitlichen Erscheinungsbildes einzuhalten, zur Einhaltung bestattungsrechtlicher Vorschriften, zur Sicherung der Würde des Ortes entsprechender Abläufe auf dem Friedhof und um die Sicherheit der umseitigen Gräber zu gewährleisten.

(4) Umbettungen und Ausgrabungen nach Ablauf der Ruhezeit dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung vorgenommen werden.

(5) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(6) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes dem nicht entgegenstehen.

## IV. Grabstätten

### § 11 Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- |   |         |
|---|---------|
| a) Reihengrabstätten  | (§ 12), |
| b) Wahlgrabstätten  | (§ 13), |
| c) Urnenreihengrabstätten                                       | (§ 14), |
| d) Urnenwahlgrabstätten   | (§ 15), |
| e) Rasengrabstätten und Grabstätten in Gemeinschaftsgrabanlagen | (§ 16). |

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum der Friedhofsträgerin. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(5) Auf Antrag kann das Nutzungsrecht an einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle für die Bestattung von zusätzlich zwei Aschen erweitert werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein Verwandter ersten Grades war. Die Gebühr für die Erweiterung des Nutzungsrechts richtet sich nach der jeweiligen Gebührenordnung zum Zeitpunkt der zusätzlichen Urnenbestattung. Dies gilt nicht für Rasengrabstätten und Grabstätten in Gemeinschaftsanlagen. Hier dürfen keine zusätzlichen Urnen beigesetzt werden.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten müssen die Grabstellen folgende Größe haben:

- |  |               |                |
|--|---------------|----------------|
| a) für Särge                                 |               |                |
| von Früh- und Totgeborenen:                  | Länge: 0,85 m | Breite: 0,60 m |
| von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lj.: | Länge: 1,00 m | Breite: 0,60 m |
| von Verstorbenen ab dem 6. Lj. (Wahlgrab):   | Länge: 2,00 m | Breite: 1,20 m |
| von Verstorbenen ab dem 6. Lj. (Reihengrab): | Länge: 1,70 m | Breite: 0,75 m |
| b) für Urnen                                 |               |                |
| in Wahlgrabstätten:                          | Länge: 1,00 m | Breite: 0,50 m |
| in Reihengrabstätten:                        | Länge: 1,00 m | Breite: 0,60 m |
| in Urnengemeinschaftsgrabanlagen:            | Länge: 1,00 m | Breite: 0,60 m |

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,60 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(9) Die Nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Pflanzen usw.), soweit erforderlich, bis spätestens 24 Stunden vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(10) Kommt die Nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach, muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von der Friedhofsträgerin entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind der Friedhofsträgerin von der Nutzungsberechtigten Person zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

(11) Beim Ausheben der Gräber ist evtl. erforderliches Abstützen des Baggers auf den Nachbargräbern gestattet.

## **§ 12 Reihengrabstätten**

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Jede Reihengrabstätte ist mit einem Grabmal zu versehen, das den Namen der/des Verstorbenen enthält. Die Bestellung des Grabmals ist durch den Nutzungsberechtigten zu veranlassen. Bei der Ausführung sind § 20 und § 24 entsprechend zu beachten.

(3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld oder eine schriftliche Information an die Nutzungsberechtigte Person bekannt gemacht.

## **§ 13 Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre, vom Tag der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um mindestens 5 Jahre und maximal um 25 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die Nutzungsberechtigten Personen und folgende Angehörige, nachstehend bestattungsberechtigte Personen genannt, bestattet werden:

- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner\*innen nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft,
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister (auch Halbgeschwister)
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter Buchstaben a) bis h) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die Nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der Nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines schriftlichen Antrags der Nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person teilt der Friedhofsverwaltung schriftlich mit, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

#### **§ 14 Urnenreihengrabstätten**

(1) Urnenreihengrabstätten werden mit einer Grabstelle im Todesfall zur Bestattung einer Asche, der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten die Vorschriften wie für Reihengrabstätten.

#### **§ 15 Urnenwahlgrabstätten**

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit zwei Grabstellen zur Bestattung je einer Asche für die Dauer von 25 Jahren vergeben. Das Nutzungsrecht wird anlässlich der Beisetzung der zweiten Asche für die gesamte Grabstätte verlängert. Auf Anfrage kann der Kirchenvorstand die Beisetzung weiterer Urnen zulassen.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten die Vorschriften wie für Wahlgrabstätten.

#### **§ 16 Rasengrabstätten und Grabstätten in Gemeinschaftsgrabanlagen**

(1) Rasengrabstätten und Grabstätten in Gemeinschaftsgrabanlagen sind Grabstätten für Sarg- oder Urnenbestattungen in einer einheitlich gestalteten Gemeinschaftsgrabanlage, die mit Rasen und / oder einer anderen bodendeckenden Bepflanzung angelegt sind. Diese Grabstätten werden als Reihengrabstätte mit einer Grabstelle, als Wahlgrabstätte mit einer oder mehreren Grabstellen oder als Partner-/ Doppelgrabstätte mit zwei Grabstellen von der Friedhofsverwaltung vergeben.

Das Gestaltungsrecht und die Pflege der Grabanlagen inklusive der einzelnen Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsträgerin, um ein einheitliches, sauberes Erscheinungsbild zu gewährleisten. Sie kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben. Die Pflege erfolgt im nötigen und vertretbaren Umfang. Ein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Grabanlage besteht nicht.

Das Betreten und Begehen der Grabanlagen ist nur auf gekennzeichneten Wegen bzw. außerhalb der Bestattungsfläche gestattet.

Das Ablegen von Kränzen und Grabschmuck ist nach der Bestattung auf der Grabstätte für die Dauer von maximal 6 Wochen möglich, jedoch nach Herrichtung der Grabstätte nur auf den dafür vorgesehenen Ablageflächen gestattet. Nach Ermessen der Friedhofsverwaltung werden Kränze und Grabschmuck entschädigungslos geräumt.

(2) Nutzungsrechte werden anlässlich einer Bestattung für die Dauer der Ruhezeit verliehen. Das Nutzungsrecht umfasst das Abräumen der Kränze und des Grabhügels, die Herstellung und dauerhafte Unterhaltung der Grabanlage sowie die Entsorgung des Grabmals nach Ablauf der Nutzungszeit, jedoch nicht das Recht zur eigenen Pflege der Rasenflächen an der Grabstätte und nicht das Recht zur Errichtung eines anderen als zur jeweiligen Grabanlage (siehe §§ 16a – 16i) beschriebenen Grabmals.

Das Nutzungsrecht an Rasenreihengrabstätten im Rasengräberfeld, Urnenreihengrabstätten in Gemeinschaftsgrabanlagen sowie Reihengrabstätten zur Bestattung von Früh- und Totgeburten endet mit Ablauf der Ruhezeit.

Das Nutzungsrecht an Doppelurnengrabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage „Blätter im Wind“, Partnerurnengrabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage unter Bäumen und Partnerurnengrabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage „Streuobstwiese“ ist im Rahmen der zweiten Bestattung zur Anpassung an die neue Ruhezeit für die gesamte Grabstätte zu verlängern. Dadurch verlängert sich das Nutzungsrecht einmalig. Das Nutzungsrecht endet mit Ablauf der zweiten Ruhezeit.

Die zusätzliche Bestattung einer Urne auf einer bereits belegten Grabstelle ist ausgeschlossen.

Nach Ablauf der Ruhezeit fallen die Grabstätten der Kirchengemeinde zur freien Benutzung wieder zu.

### (3) Grabanlage und Grabzeichen

Grabzeichen sind nicht in der Gebühr für das Grabnutzungsrecht enthalten.

Auf das vorgegebene Grabzeichen zur jeweiligen Gemeinschaftsgrabanlage (§§16a – 16i) kann nicht verzichtet werden.

Der Beschaffungsweg des Grabzeichens ist in dem Absatz zur jeweiligen Grabart geregelt.

(4) Das Abräumen von Gemeinschaftsgrabfeldern oder Teilen davon wird drei Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld oder öffentlich bekannt gemacht.

## **§ 16 a Rasenreihengrabstätten im Rasengräberfeld**

(1) Rasenreihengrabstätten im Rasengräberfeld werden mit einer Grabstelle im Todesfall zur Bestattung einer Leiche oder Asche, der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Die Grabanlage wird mit Rasen eingesät, die Grabstätten werden nicht einzeln eingefasst bzw. gekennzeichnet. Es besteht kein Anspruch auf die Umsetzung individueller Gestaltungswünsche.

(3) Jede Grabstelle erhält ein einheitlich gestaltetes Grabmal als Rasengrabplatte aus Naturstein mit den Maßen (Länge x Breite) 50 cm x 70 cm, das bündig mit der Rasenfläche einzusetzen ist.

Die Bestellung der Grabzeichen ist durch den Nutzungsberechtigten, innerhalb von 6 Monaten nach der Beisetzung, zu veranlassen. Bei der Ausführung sind § 20 und § 24 zu beachten. Die Kosten für das Grabzeichen werden direkt zwischen dem beauftragten Fachbetrieb und der Nutzungsberechtigten Person abgerechnet.

Sollte der Nutzungsberechtigte dieser Pflicht nicht nachkommen, so behält sich der Kirchenvorstand das Recht vor, nach Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist berechtigt, ein Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Auftrag zu geben.

(4) Ein Ausschmücken der Rasenreihengrabstätten über die Errichtung eines Grabmales hinaus ist nicht gestattet. Für das Aufstellen und Ablegen von Grabschmuck (Blumengestecke, Kränze, Pflanzschalen, Vasen, Sträuße u. ä.) ist die dafür gelegte Natursteingrabplatte zu nutzen.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Rasenreihengrabstätten im Rasengräberfeld entsprechende die Ausführungen wie für Reihengrabstätten.

### **§ 16 b Rasengrabstätten**

(1) Rasengrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen für Sargbestattungen anlässlich einer Bestattung durch die Friedhofsverwaltung vergeben. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Die Grabanlage wird mit Rasen eingesät, die Grabstätten werden nicht einzeln eingefasst bzw. gekennzeichnet. Es besteht kein Anspruch auf die Umsetzung individueller Gestaltungswünsche.

(3) Jede Grabstelle erhält ein einheitlich gestaltetes Grabmal als Rasengrabplatte aus Naturstein, das bündig mit der Rasenfläche einzusetzen ist. Die Grabmale sollten folgende Maße nicht überschreiten:

Einzelplatte:	Länge: 0,50 m; Breite 0,70 m
Doppelplatte:	Länge: 0,60 m; Breite 1,00 m

Die Bestellung der Grabzeichen ist durch den Nutzungsberechtigten, innerhalb von 6 Monaten nach der Beisetzung, zu veranlassen. Bei der Ausführung sind § 20 und § 24 zu beachten. Die Kosten für das Grabzeichen sind nicht in der Gebühr für das Grabnutzungsrecht enthalten und werden direkt zwischen dem beauftragten Fachbetrieb und der Nutzungsberechtigten Person abgerechnet.

Sollte der Nutzungsberechtigte dieser Pflicht nicht nachkommen, so behält sich der Kirchenvorstand das Recht vor, nach Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist berechtigt, ein Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Auftrag zu geben.

(4) Ein Ausschmücken der Rasengrabstätten über die Errichtung eines Grabmales hinaus ist nicht gestattet. Für das Aufstellen und Ablegen von Grabschmuck (Blumengestecke, Kränze, Pflanzschalen, Vasen, Sträuße u. ä.) ist die dafür gelegte Natursteingrabplatte zu nutzen.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Rasengrabstätten im Rasengräberfeld entsprechende die Ausführungen wie für Wahlgrabstätten.

### **§ 16 c Urnenreihengrabstätten in einer Gemeinschaftsgrabanlage**

(1) Urnenreihengrabstätten in einer Gemeinschaftsgrabanlage werden mit einer Grabstelle im Todesfall zur Bestattung einer Asche, der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Die Grabanlage wird mit Rasen eingesät, die Grabstätten werden nicht einzeln eingefasst bzw. gekennzeichnet. Es besteht kein Anspruch auf die Umsetzung individueller Gestaltungswünsche.

(3) Jede Grabstelle ist mit einem einheitlich gestalteten Grabmal als Rasengrabplatte aus Naturstein mit den Maßen (Länge x Breite) 50 cm x 70 cm, das bündig mit der Rasenfläche einzusetzen ist, zu versehen. Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedaten der/des Verstorbenen sind als Inschrift auf dem Grabmal aufzunehmen.

Die Bestellung der Grabzeichen ist durch den Nutzungsberechtigten, innerhalb von 6 Monaten nach der Beisetzung, zu veranlassen. Bei der Ausführung sind § 20 und § 24 zu beachten. Die Kosten für das Grabzeichen sind nicht in der Gebühr für das Grabnutzungsrecht enthalten und werden auf Grundlage des tatsächlichen Aufwandes erhoben und direkt zwischen dem beauftragten Fachbetrieb und der Nutzungsberechtigten Person abgerechnet.

Sollte der Nutzungsberechtigte dieser Pflicht nicht nachkommen, so behält sich der Kirchenvorstand das Recht vor, nach Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist berechtigt, ein Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Auftrag zu geben.

(4) Das Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines eigenen Grabmals oder zur eigenen Pflege der Grabstätte.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten entsprechende die Ausführungen wie für Reihengrabstätten.

#### **§ 16 d Reihengrabstätten in einer Gemeinschaftsgrabanlage zur Bestattung von Früh- und Totgeburten**

(1) Reihengrabstätten für Bestattungen von Früh- oder Totgeburten werden mit einer Grabstelle im Todesfall der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Sie dienen ausschließlich zur Bestattung von Fehl-, Tot- und Ungebornen in Frühgeburtenkistchen oder Kindersärgen bis max. 60 cm Länge und 30 cm Breite. In jeder Grabstelle kann nur ein Sarg oder ein Frühgeburtenkistchen beigesetzt werden.

(2) Die Grabanlage ist ein Gräberfeld mit namentlich gekennzeichneten und einzufassenden Grabplätzen.

(3) Ein Ausschmücken der Reihengrabstätten zur Bestattung von Früh- und Totgeburten wie das Bepflanzungen, Einfassungen oder Veränderungen der Grabstätten sind nicht gestattet. Nutzungsberechtigte dürfen eingeschränkt Grabschmuck und in besonderen Fällen persönliche Gegenstände (z.B.: Plüschtiere) hinterlegen. Diese müssen allerdings bei Unansehnlichkeit entfernt oder ausgetauscht werden.

(4) Nach Ablauf der Ruhezeit ebnet die Friedhofsträgerin die Grabstätten ein.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Reihengrabstätten zur Bestattung von Früh- und Totgeburten entsprechende die Ausführungen wie für Reihengrabstätten.

#### **§ 16 e Familienurnenwahlgrabstätten in einer Gemeinschaftsgrabanlage**

(1) Familienurnenwahlgrabstätten in einer Gemeinschaftsgrabanlage werden als Doppelgrabstätte mit zwei Grabstellen für Urnenbestattungen anlässlich einer Bestattung durch die Friedhofsverwaltung vergeben. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Die einzelnen Doppelgrabstellen werden einzeln eingefasst. Es besteht kein Anspruch auf die Umsetzung individueller Gestaltungswünsche.

(3) Jede Doppelgrabstätte ist mit einem Grabmal mit Inschrift von Vornamen, Nachnamen sowie Geburts- und Sterbedaten der/des Verstorbenen zu versehen. Als Grabmal sind liegende und

stehende Grabsteine zulässig. Nicht erlaubt sind eingelassene Grabplatten und Ganzplattenabdeckungen sowie Grabmale aus Holz oder Metall.

Die maximalen Maße für liegende Grabsteine (Höhe x Breite x Stärke) 50 cm x 40 cm x 20 cm dürfen nicht überschritten werden.

Die maximalen Maße für stehende Grabsteine (Höhe x Breite x Stärke) 70 cm x 35 cm x 20 cm dürfen nicht überschritten werden.

Die Unterplatte sollte folgende Maße nicht überschreiten: (Höhe x Breite x Stärke) 40 cm x 60 cm x 5 – 6 cm.

Die Bestellung der Grabzeichen ist durch den Nutzungsberechtigten, innerhalb von 6 Monaten nach der Beisetzung, zu veranlassen. Bei der Ausführung sind § 20 und § 24 zu beachten. Die Kosten für das Grabzeichen sind nicht in der Gebühr für das Grabnutzungsrecht enthalten und werden direkt zwischen dem beauftragten Fachbetrieb und der Nutzungsberechtigten Person abgerechnet.

Sollte der Nutzungsberechtigte dieser Pflicht nicht nachkommen, so behält sich der Kirchenvorstand das Recht vor, nach Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist berechtigt, ein Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Auftrag zu geben.

(4) Ein Ausschmücken der Familienurnenwahlgrabstätten über die Errichtung eines Grabmales hinaus ist nicht gestattet. Für das Aufstellen und Ablegen von Grabschmuck (Blumengestecke, Kränze, Pflanzschalen, Vasen, Sträuße u. ä.) ist die zentrale Gedenkstätte zu nutzen.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Familienurnenwahlgrabstätten entsprechende die Ausführungen wie für Wahl- und Urnenwahlgrabstätten.

### **§ 16 f Urnenreihengrabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage unter Bäumen**

(1) Urnenreihengrabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage unter Bäumen werden mit einer Grabstelle im Todesfall zur Bestattung einer Asche, der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Die Grabanlage ist mit Dauerbegrünung bepflanzt. Die Grabstätten sind teilweise einzeln eingefasst bzw. gekennzeichnet. Es besteht kein Anspruch auf die Umsetzung individueller Gestaltungswünsche.

(3) Die gesamte Anlage wird teilweise durch zentrale Natursteinstelen oder durch kleine Natursteine gekennzeichnet. Der Vor- und Nachname und das Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen werden auf einer Bronzetafel (8 x 12 x 0,6 cm) an der von der Friedhofsträgerin errichteten Natursteinstele angebracht.

Die Bestellung der Bronzetafel ist durch den Nutzungsberechtigten, innerhalb von 6 Monaten nach der Beisetzung, zu veranlassen. Bei der Ausführung sind § 20 und § 24 zu beachten. Die Kosten für das Grabzeichen sind nicht in der Gebühr für das Grabnutzungsrecht enthalten und werden auf Grundlage des tatsächlichen Aufwandes direkt zwischen dem beauftragten Fachbetrieb und der Nutzungsberechtigten Person abgerechnet.

Sollte der Nutzungsberechtigte dieser Pflicht nicht nachkommen, so behält sich der Kirchenvorstand das Recht vor, nach Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist berechtigt, eine Bronzetafel auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Auftrag zu geben.

Es besteht kein Anspruch auf die Verwendung einer bestimmten Stele für die Anbringung der Daten, die Entscheidung obliegt allein der Friedhofsträgerin. Es kann nicht auf die Errichtung einer Bronzetafel verzichtet werden.

(4) Ein Ausschmücken der Urnenreihengrabstätten über die Errichtung eines Grabmales hinaus ist nicht gestattet. Für das Aufstellen und Ablegen von Grabschmuck (Blumengestecke, Kränze, Pflanzschalen, Vasen, Sträuße u. ä.) ist das zentrale Gemeinschaftsdenkmal zu nutzen.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten entsprechende die Ausführungen wie für Reihengrabstätten.

### **§ 16 g Partnerurnengrabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage unter Bäumen**

(1) Partnerurnengrabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage unter Bäumen werden als Doppelgrabstätte mit zwei hintereinander liegenden Grabstellen für Urnenbestattungen anlässlich einer Bestattung durch die Friedhofsverwaltung vergeben. Die Grabstätten dienen dem Verstorbenen und dessen Ehegatten oder den Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft als Ruhestätte.

(2) Die Grabanlage ist mit Dauerbegrünung bepflanzt. Die Grabstätten sind teilweise einzeln eingefasst bzw. gekennzeichnet. Es besteht kein Anspruch auf die Umsetzung individueller Gestaltungswünsche.

(3) Die Anlage wird durch zwei zentrale Natursteinstelen oder durch kleine Natursteine gekennzeichnet.

Der Vor- und Nachname und das Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen werden wahlweise auf einer Bronzetafel (8 x 12 x 0,6 cm) an der von der Friedhofsträgerin errichteten Natursteinstele angebracht oder erfolgt durch Beschriftung der vorhandenen kleinen Natursteine mit einem Blattsymbol aus Bronze.

Die Beauftragung der Erstellung sowie die vorschriftsmäßige Anbringung erfolgt durch die Nutzungsberechtigte an einen Fachbetrieb. Sie ist innerhalb von 6 Monaten nach der Beisetzung zu veranlassen. Bei der Ausführung sind § 20 und § 24 zu beachten. Es besteht kein Anspruch auf die Verwendung einer bestimmten Stele für die Anbringung der Daten, die Entscheidung obliegt allein der Friedhofsträgerin. Es kann nicht auf die Errichtung einer/s Bronzetafel/Blattsymbols verzichtet werden.

Die Kosten für das Grabzeichen sind nicht in der Gebühr für das Grabnutzungsrecht enthalten und werden auf Grundlage des tatsächlichen Aufwandes direkt zwischen dem beauftragten Fachbetrieb und der Nutzungsberechtigten Person abgerechnet.

Sollte der Nutzungsberechtigte dieser Pflicht nicht nachkommen, so behält sich der Kirchenvorstand das Recht vor, nach Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist berechtigt, ein Grabzeichen auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Auftrag zu geben.

(4) Bis auf eine Steckblumenvase ist ein Ausschmücken der Gemeinschaftsgrabanlage nicht gestattet.

(5) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nicht etwas anderes ergibt, gelten für Partnerurnengrabstätten die Ausführungen wie für Wahlgrabstätten.

### **§ 16 h Doppelurnengrabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage „Blätter im Wind“**

(1) Doppelurnengrabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage „Blätter im Wind“ werden als Doppelgrabstätte mit zwei Grabstellen für Urnenbestattungen anlässlich einer Bestattung durch die Friedhofsverwaltung vergeben.

(2) Die Gemeinschaftsgrabanlage ist mit Bodendeckern bepflanzt, die Grabstellen werden nicht einzeln eingefasst bzw. gekennzeichnet. Über die Gestaltung der jeweiligen Gemeinschaftsan-

lage erhalten die Nutzungsberechtigten eine schriftliche Information. Es besteht kein Anspruch auf die Umsetzung individueller Gestaltungswünsche.

(3) Die Namensnennung erfolgt auf einheitlichen Glasblättern mit Vornamen, Nachnamen mit Geburts- und Sterbejahr, die auf dem vorhandenen Konstrukt zwischen den vier Gemeinschaftsgrabstelen angebracht werden. Der Erwerb der Glasblätter ist ausschließlich der Friedhofsträgerin vorbehalten, um ein einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten. Auf die vorgegebene Namenskennzeichnung kann nicht verzichtet werden.

Die Kosten für die Gravur des Glasblattes (Erstschrift sowie Zweitschrift) sind nicht in der Gebühr für das Grabnutzungsrecht enthalten. Die Beauftragung der Gravur bei dem Fachbetrieb Gemeinschaftsgrabanlagen GbR obliegt der/dem jeweiligen Nutzungsberechtigten und ist innerhalb von 6 Monaten nach einer Beisetzung zu veranlassen. Sollte die/der Nutzungsberechtigte dieser Pflicht nicht nachkommen, so ist der Kirchenvorstand nach Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist berechtigt, die Gravur auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten in Auftrag zu geben. Bei der Ausführung bzw. Beauftragung sind die Vorgaben aus dem schriftlichen Informationsblatt der Friedhofsträgerin zu beachten.

(4) Bis auf eine Steckblumenvase ist ein Ausschmücken der Gemeinschaftsgrabanlage „Blätter im Wind“ nicht gestattet.

(5) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nicht etwas anderes ergibt, gelten für diese Grabstätten die Ausführungen wie für Wahlgrabstätten.

#### **§ 16 i Partnerurnengrabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage „Streuobstwiese“**

(1) Partnerurnengrabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage „Streuobstwiese“ werden als Partnergrabstätte mit zwei Grabstellen für Urnenbestattungen anlässlich einer Bestattung durch die Friedhofsverwaltung vergeben.

(2) Die Gemeinschaftsgrabanlage ist mit Apfelbäumen und einer insektenfreundlichen Bepflanzung versehen, die Grabstellen werden nicht einzeln eingefasst bzw. gekennzeichnet. Die naturbelassene Pflege erfolgt in einem geringen und nötigen Umfang.

Über die Gestaltung der jeweiligen Gemeinschaftsanlage erhalten die Nutzungsberechtigten eine schriftliche Information. Es besteht kein Anspruch auf die Umsetzung individueller Gestaltungswünsche.

(3) Jede Doppelgrabstätte ist mit einem Grabmal mit Inschrift von Vornamen, Nachnamen sowie Geburts- und Sterbedaten der/des Verstorbenen zu versehen. Als Grabmal sind eingelassene Kissensteine (natur oder geflammt) mit vertiefter Schrift zulässig.

Die maximalen Maße für die eingelassenen Kissensteine (40 cm x 40 cm x 10 cm) dürfen nicht überschritten werden.

Die Bestellung des Kissensteins ist durch den Nutzungsberechtigten, innerhalb von 6 Monaten nach der Beisetzung, zu veranlassen. Bei der Ausführung sind § 20 und § 24 zu beachten. Die Kosten für das Grabzeichen sind nicht in der Gebühr für das Grabnutzungsrecht enthalten und werden auf Grundlage des tatsächlichen Aufwandes werden direkt zwischen dem beauftragten Fachbetrieb und der Nutzungsberechtigten Person abgerechnet.

Sollte der Nutzungsberechtigte dieser Pflicht nicht nachkommen, so behält sich der Kirchenvorstand das Recht vor, nach Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist berechtigt, ein Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Auftrag zu geben.

(4) Ein Ausschmücken der Gemeinschaftsgrabanlage „Streuobstwiese“ ist nicht gestattet. Für das Ablegen von Grabschmuck (Blumengestecke, Kränze, Pflanzschalen, Vasen, Sträuße u. ä.) ist die dafür eingerichtete zentrale Gedenkstätte zu nutzen.

(5) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nicht etwas anderes ergibt, gelten für diese Grabstätten entsprechend die Ausführungen wie für Wahlgrabstätten.

### **§ 17 Rückgabe und Umwandlung von Grabstätten**

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. In genehmigten Ausnahmefällen ist die anschließende Rasenpflege der Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit ausschließlich der Friedhofsträgerin zu überlassen. Außerdem behält sich die Friedhofsträgerin das Recht vor, anfallende Kosten in diesem Zusammenhang der nutzungsberechtigten Person in Rechnung zu stellen. Sie kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Ist der/die Nutzungsberechtigte nach Ablauf der Nutzungszeit durch Anschreiben und öffentliche Bekanntmachung nicht mehr zu ermitteln, fällt das Nutzungsrecht an die Friedhofsträgerin zurück.

(4) Für die vorzeitige Rückgabe von Grabstätten nach § 12, 13, 14 und 15 wird eine Gebühr gemäß § 6 Ziffer VII. Nr. 1 und 2 der Friedhofsgebührenordnung erhoben. Die Herrichtung und Pflege der zurückgegebenen Grabstätten erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsträgerin, um eine einheitliche Gestaltung sicher zu stellen.

(5) Bei Umwandlung von Wahlgrabstätten in Rasengrabstätten vor Beendigung der Ruhezeit werden Gebühren für das Abräumen und Einsäen der Grabstätte sowie eine Pflegegebühr für die Restlaufzeit gemäß § 6 Ziffer IX. Nr. 1 der Friedhofsgebührenordnung erhoben. Die Umwandlung und Pflege der Rasengrabstätten erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger, um eine einheitliche Gestaltung sicher zu stellen.

### **§ 17a Erlöschen des Nutzungsrechtes**

(1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erlischt, wenn

- a) die Zeit abgelaufen ist, für die es erworben wurde,
- b) der/die Berechtigte auf das Nutzungsrecht verzichtet, wobei erst nach Ablauf der Ruhezeit oder nach Umbettung der Verzicht erklärt werden kann oder
- c) die Grabstätte gemäß § 23 Abs. 1 eingeebnet wird und die Mindestruhezeit abgelaufen ist.

(2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts fällt die Grabstätte an die Kirchengemeinde zurück. Die Friedhofsverwaltung kann über sie nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten anderweitig verfügen. Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände gehen nach dieser Zeit ohne Entschädigung in die Verfügungsgewalt der Kirchengemeinde über.

### **§ 18 Bestattungsverzeichnis**

(1) Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

## **V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen**

## **§ 19 Gestaltungsgrundsatz**

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

## **§ 20 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen**

(1) Grabmale und andere Anlagen sind so zu gestalten, dass sie keine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher\*innen in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 19 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Stehende Grabmale dürfen eine Stärke von 12 cm nicht unterschreiten. Natursteinkanten müssen eine Mindeststärke von 5 cm bis maximal 15 cm haben.

(3) Soweit nichts Spezielleres geregelt ist, dürfen Grabplatten (Grababdeckungen) nur flach auf die Grabstelle gelegt werden und nicht mehr als 10 cm über Erdgleiche herausragen. Sie dürfen folgende Bedingungen nicht überschreiten:

- Abdeckungen der gesamten Grabstätte zu 1/3
- Abdeckung der gesamten Grabstätte über 1/3 (führt zur Verlängerung der Ruhefrist)

Darüberhinausgehende Abdeckungen über 2/3 sind nicht gestattet.

Die Maße müssen sich nach der Größe der Grabstelle richten und genügend Raum zur Dauerbegrünung lassen.

(4) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen ein max. Gewicht von 550 kg in keinem Fall überschreiten.

(5) Es sollen nach Möglichkeit nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(6) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(7) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsträgerin auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, behält sich die Friedhofsträgerin das Recht vor, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

## **VI. Anlage und Pflege der Grabstätten**

## § 21 Allgemeines

(1) Die Grabstätten gemäß § 12 – § 16 müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes angelegt sein, es sei denn, die Witterungsverhältnisse erlauben dies nicht. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von hochstämmigen Bäumen ist nicht gestattet.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, sofern sich die Friedhofsträgerin diese Aufgaben nicht selbst vorbehalten hat. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes. Darin eingeschlossen sind auch die unbefestigten Wege vor und zwischen den Grabstätten.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Der Schnitt und die Beseitigung von zu stark wachsenden oder absterbenden Pflanzen kann von der Friedhofsverwaltung angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der von der Friedhofverwaltung angeordneten Frist durchgeführt, so behält sich die Friedhofsträgerin das Recht vor, die Arbeiten auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten in Auftrag zu geben.

(5) Die Entfernung von ordnungswidrigem Grabschmuck kann von der Friedhofsverwaltung angeordnet werden. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, behält sich die Friedhofsträgerin das Recht vor, den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person zu entfernen oder entfernen zu lassen.

(6) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung. Sie kann diese Aufgaben an Dritte übertragen.

(7) Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, Vorkehrungen zur Verhütung von Schäden zu treffen, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden.

(8) Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätte nicht überschritten werden.

(9) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden.

(10) Hohe Grabhügel sind zu vermeiden. Um die einzelnen Grabstellen anzudeuten, genügt es, flache Hügel anzulegen, die mit kriechenden dauergrünen Gewächsen und niedrigen Blumen bepflanzt werden können. Der Grabhügel darf die Höhe von 20 cm nicht überschreiten.

(11) Sind Grabstätten mit einer Hecke eingefasst, ist darauf zu achten, dass diese mit 0,15 m Abstand von der Weggrenze gepflanzt und eine Höhe von 1,5 m nicht überschritten wird. Einzelgrabstätten dürfen nicht mit Hecken eingefasst werden.

(12) Grabeinfassungen aus Beton, Terrazzo, Folien, Kunstrasen, Fliesen, Kunststoffe jeglicher Art oder nicht für diesen Zweck bestimmte Materialien sind ausdrücklich nicht gestattet.

(13) Den Nutzungsberechtigten ist es nicht gestattet, besondere / alte Gewächse, wie exponierte Bäume, große Sträucher und Heckenbepflanzungen von Grabstätten ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes zu beseitigen, weil durch solche Maßnahmen das Gesamtbild des Friedhofes gestört werden kann.

(14) Das Aufstellen von Bänken und Stühlen auf und neben den Grabstätten bedarf der Zustimmung des Kirchenvorstandes. Für Schäden, die durch diese Bänke und Stühle verursacht werden, haftet die Friedhofsträgerin nicht.

(15) Abfall aus Kunststoff, wie Blumenstraußfolien, Blumentöpfe, Pflanzschalen u.ä. ist möglichst über den Hausmüll bzw. das duale Entsorgungssystem zu entsorgen.

(16) Bei Zerstörung oder Beschädigung der gärtnerischen Anlage oder des Grabmals durch höhere Gewalt oder Vandalismus ist die Friedhofsverwaltung nicht zur Herstellung des vorherigen Zustands verpflichtet.

## **§ 22 Grabpflege, Grabschmuck**

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Bei der Bepflanzung der Grabstätte soll aus Gründen der Nachhaltigkeit auf die Verwendung von Torf oder torfhaltiger Erde verzichtet werden.

(3) In sämtlichen Produkten der Trauerfloristik dürfen keine Kunststoffe verwendet werden. Das gilt insbesondere für Kränze, Trauergebilde, Trauergestecke, Grabschmuck, Grabeinfassungen sowie Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(4) Behälter für Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in die Erde einzulassen. Die Verwendung von Blechdosen, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

(5) Grababdeckungen mit Betonplatten, Terrazzo, Teerpappe, Plastik, Fliesen, Kunststoffe jeglicher Art oder nicht für diesen Zweck bestimmte Materialien, farbigem Rindenmulch sind nicht zulässig. Natursteinkanten müssen vom Nutzungsberechtigten in einem ordentlichen Zustand gehalten werden.

(6) Abdeckungen der Grabstätte durch Natursteinplatten oder mit Kies oder Split dürfen nur maximal 40 % der Grabstätten Fläche betragen. Abdeckungen der Grabstätte mit Natursteinplatten oder Kies/Split/etc. bedürfen immer einer Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Friedhofsordnung.

(7) Bei Grabstätten mit Heckenbepflanzung gehört die jeweils rechte Heckenbepflanzung zur Grabstätte. Rückwärtige Heckenbepflanzungen und deren Pflege und Ersatz obliegen grundsätzlich den jeweils angrenzenden Nutzungsberechtigten. Sollte für eine Beisetzung die Heckenbepflanzung entfernt werden müssen, so ist diese von den Nutzungsberechtigten zu ersetzen, deren Angehörige bestattet wurden.

(8) Das Aufstellen von solarbetriebenen oder batteriebetriebenen Kerzen, Leuchten, Lichterketten ist nicht gestattet.

## **§ 23 Vernachlässigung**

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung die Grabstätte innerhalb einer von der Friedhofsverwaltung vorgegebenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, behält sich die Friedhofsverwaltung das Recht vor, die Arbeiten auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Auftrag zu geben. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, sofern sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtig-

te Person aufgefordert, das Grabmal und andere Anlagen auf der Grabstätte innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege der Grabstätte hingewiesen. Außerdem wird die unbekannt nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, behält sich die Friedhofsverwaltung das Recht vor,

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen zu lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, behält sich die Friedhofsverwaltung das Recht vor, den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen zu lassen. Sie kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben.

## **VII. Grabmale und andere Anlagen**

### **§ 24 Errichtung und Änderung von Grabmalen**

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen (z.B. Grababdeckungen und Bänke) sind der Friedhofsverwaltung mit der Erklärung anzuzeigen, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle sicherheitsrelevanten Daten und wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung eingetragen sein.

Den Anträgen sind zweifach in Papierform oder elektronisch beizufügen:

- a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie die Fundamentierung.
- b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Anlagen

- a) entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen sind, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen.

- b) Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ausschließlich die aktuelle Fassung der „Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) des Verbandes der Friedhofsverwalter Deutschlands e.V. (VFD)“ ist.
- c) der TA Grabmal Richtlinie für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen entsprechen.

(6) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer\*innen, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer\*innen müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen und mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren können.

(7) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist behält sich die Friedhofsverwaltung das Recht vor, die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person zu veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 20 Absatz 7.

(8) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer\*innen (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(9) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(10) Die Genehmigung der Anzeigeunterlagen eines Grabmals durch die Friedhofsverwaltung setzt die vorherige Begleichung der Gebührenschuld durch den Antragsteller voraus.

(11) Die jährliche Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Friedhofsträger.

### **§ 25 Mausoleen und gemauerte Gräfte**

(1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Gräfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 20 Absätze 6 und 7 entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Gräften ist nur möglich, wenn sich die nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Gräfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen und selbst in Auftrag zu geben. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Gräfte von den nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

### **§ 26 Entfernung**

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätte, veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung der Grabmale und anderen Anlagen. Unberührt bleibt § 27. Innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die Nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen der Grabstätte selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 27 handelt.

(3) Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn eine nicht hierzu verpflichtete Person selbst abräumt.

### **§ 27 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale**

(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und Einfassungen werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung oder Abräumung derartiger Grabmale versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmal-schutzbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

## **VIII. Leichenräume und Trauerfeiern**

### **§ 28 Leichenhalle**

(1) Die Leichenhalle (Kühlkammer) dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis des Kirchenvorstandes betreten werden.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, im Verabschiedungsraum oder in der Kapelle von einem Beauftragten des Kirchenvorstandes geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

### **§ 29 Benutzung der Friedhofskapelle**

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.

(2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

(3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

## **IX. Haftung und Gebühren**

### **§ 30 Haftung**

(1) Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale und andere Anlagen entstehen.

(2) Für Schäden an Einrichtungen und Anlagen, die durch minderjährige Kinder verursacht werden, haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.

### **§ 31 Gebühren**

(1) Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

### **X. Schlussvorschriften**

#### **§ 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 1. Januar 2025 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung tritt die bisherige Friedhofsordnung nebst Änderungen außer Kraft.

Burgdorf, den 13.11.2024

Der Kirchenvorstand:

\_\_\_\_\_  
gez. Grote  
(Vorsitzende)

L.S.

\_\_\_\_\_  
gez. J. Rheinhardt  
(Kirchenvorsteher)

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß §§ 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 04.12.2024

Ev.-luth. Kirchenkreis Burgdorf:  
Der Kirchenkreisvorstand  
Im Auftrage

\_\_\_\_\_  
gez. Rust  
(Bevollmächtigte des Kirchenkreisvorstandes)

L.S.